

**Zeitschrift:** Mensuration, photogrammétrie, génie rural  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =  
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))  
**Band:** 73-M (1975)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Weisungen für die Vervielfältigung und Nachführung des  
Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen  
**Autor:** Furgler  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-227928>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 13.25 Besonderes Vorgehen in Rutschungsgebieten:

In Gebieten mit erwiesener Rutschung sind alle Nachführungsvermessungen auf kontrollierte identische Fixpunkte, Grenzpunkte oder Situationspunkte der unmittelbaren Nachbarschaft abzustützen. Eine Verminderung der Anforderungen an die Messgenauigkeit ist nicht zulässig. Die Beträge, um welche die kontrollierten Feldmessungen die Genauigkeitsgrenzen überschreiten, sind als relative Lageverschiebungen auszuweisen. Sie bilden die Grundlage für die Interpolation der Koordinaten der Neupunkte zwischen diejenigen der Bezugspunkte, deren vorgegebene Koordinaten nicht verändert werden dürfen. Für alle Folgearbeiten, wie Kartierung, Flächenberechnung usw., sind die derart interpolierten Koordinaten massgebend.

Bei Rekonstruktionen ist sinngemäss vorzugehen. Messurkunden (Mutationstabellen) über diese Gebiete sind mit einer entsprechenden Anmerkung zu versehen.

## 14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 14.1 Laufende Parzellarvermessungen

Parzellarvermessungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisungen in Ausführung begriffen sind, können nach den Bestimmungen des Werkvertrages zu Ende geführt werden; die Anpassung an diese Weisungen ist jedoch anzustreben.

## Weisungen für die Vervielfältigung und Nachführung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen

(Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements)

(Vom 28. November 1974)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ergänzt die Anleitung vom 24. Dezember 1927 für die Erstellung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen und

*beschliesst:*

### A. Allgemeines

#### Art. 1

Vom Originalübersichtsplan wird eine nachzuführende Vervielfältigungsgrundlage – im folgenden *Originalpause* genannt – erstellt. Von dieser werden *Kopien* in einer von Fall zu Fall festzusetzenden Zahl angefertigt.

Für die Erstellung und Nachführung der Originalpausen sind die folgenden Bestimmungen und zugehörigen Zeichnungsvorlagen massgebend.

#### Art. 2

Mehranforderungen oder Vereinfachungen der Kantone oder Gemeinden gegenüber den vorliegenden Weisungen bedürfen der Zustimmung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion. Mehranforderungen fallen bei der Bemessung der Kostenanteile des Bundes ausser Betracht.

### 14.2 Laufende Nachführungen

Über die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung für die Nachführung von Parzellarvermessungen entscheidet die kantonale Vermessungsaufsicht im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion.

### 14.3 Umarbeitung bestehender Vermessungswerke

Über die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung für die Umarbeitung bestehender Vermessungswerke entscheidet die kantonale Vermessungsaufsicht im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion.

### 14.4 Schlussbestimmungen

Diese Weisungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig werden die «Richtlinien für die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung in der Grundbuchvermessung», herausgegeben von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion im Juli 1966, aufgehoben.

Bern, den 28. November 1974

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Furgler

## B. Organisation

### Art. 3

Aufgaben der kantonalen Vermessungsaufsicht sind:

- a) die Leitung, Überwachung und Prüfung aller Arbeiten;
- b) die Erstellung und Nachführung der Originalpausen beziehungsweise die Vergebung dieser Arbeiten;
- c) die Vervielfältigung der Originalpausen und die Abgabe von Kopien;
- d) die Aufbewahrung und Erhaltung der Originalpausen.

Die kantonale Vermessungsaufsicht kann einzelne dieser Obliegenheiten an Dritte übertragen. Diesbezügliche Verträge und Dienstanweisungen unterliegen der Genehmigung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion (Art. 5 der Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971).

Die zeitliche Durchführung wird im jährlich zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und der kantonalen Vermessungsaufsicht zu vereinbarenden Vermessungsprogrammen geordnet.

## C. Erstellung der Originalpause

### Art. 4

Die Originalpause wird in der Regel im Massstab des Originalübersichtsplanes 1 : 10 000 oder 1 : 5000 erstellt. Bei der Festsetzung des Massstabes der Originalpause ist die wirtschaftliche Bedeutung des Gebietes zu berücksichtigen.

### Art. 5

Die kantonale Vermessungsaufsicht setzt mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Ver-

messungsdirektion eine Blatteinteilung für die Übersichtsplanvervielfältigung über das Kantonsgebiet fest. Die Planblätter sind nach Norden zu orientieren. Die Blattränder müssen den Koordinatennetzlinien parallel laufen.

Beim Entwurf der Blatteinteilung sollen einfache Beziehungen zur Blatteinteilung der eidgenössischen Kartenwerke eingehalten werden. Die Bedürfnisse nach Übersichtsplankopien über das Gebiet einer Gemeinde sollen in einfacher Weise mit Blattzusammensetzungen befriedigt werden können.

#### Art. 6

Das Papierformat der Übersichtsplankopien soll das Normalformat B<sub>1</sub> (707/1000 mm) nicht überschreiten.

Längs der Anschlusslinie zu einem Nachbarblatt ist der Plan auf jedem Blatt auf 2 Millimeter Breite übergreifend zu zeichnen.

#### Art. 7

Das Koordinatennetz mit Quadratseiten von 10 cm Länge ist durchzuziehen. Die Ordinaten- und Abszissenwerte der Netzlinien müssen für den Massstab 1:10 000 durch 1000, für den Massstab 1:5000 durch 500 ohne Rest teilbar sein. Zentralpunkt ist Bern mit Y = 600 000.00 m und X = 200 000.00 m.

#### Art. 8

In der Originalpause werden die gleichen Gegenstände dargestellt wie im Originalübersichtsplan. Die Darstellung erfolgt in einfarbiger Strichzeichnung unter Verwendung von Flächensignaturen.

Für die Planzeichnung sind die für den einfarbigen Übersichtsplan geltenden Zeichenvorlagen massgebend. Die Darstellung der Obstbäume kann für Gebiete, die dichte Bestände über grosse Flächen aufweisen, weggelassen werden; die Weglassung bedarf der Zustimmung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion.

Ein Auswahl topographisch wichtiger Punkte (etwa 10 pro km<sup>2</sup>) werden mit ihren Terrainkoten versehen.

#### Art. 9

Der Plan wird in der Regel auf masshaltiger Unterlage gezeichnet oder graviert und auf die Originalpause kopiert. Die Originalpause ist ein durchsichtiger und ausreichend masshaltiger Film auf Polyester-Grundlage von maximal 0,2 Millimeter Dicke. Sie muss sich für alle gebräuchlichen Reproduktionsverfahren sowie für die direkte Planzeichnung vom untergelegten Plan eignen. Die Zeichnung der Originalpause darf von derjenigen des Originalübersichtsplanes nicht mehr als 0,3 Millimeter abweichen. In dieser Fehlergrenze sind die Fehler allfälliger photographischer Übertragungen und der unregelmässige Blattverzug inbegriffen. Planteile müssen auf Netzplatten zusammengesetzt werden.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion gibt die zugelassenen Zeichnungsträger bekannt.

#### Art. 10

Die Originalpause hat die Titel, Randschriften, Orts-, Gemeinde- und Flurnamen und die Höhenzahlen gemäss den Mustervorlagen zu enthalten. Die von den Nomen-

klaturkommissionen genehmigten Namenverzeichnisse sind für die Schreibweise verbindlich.

Die Schriften und Zahlen werden nach den gebräuchlichen mechanischen Photoverfahren erstellt und auf einer separaten masshaltigen Folie montiert.

Die Topographie und die Situation einerseits und die Schrift andererseits werden photomechanisch zur Originalpause addiert.

#### Art. 11

Die Vervielfältigung erfolgt nach den gebräuchlichen Reproduktionsverfahren unter grösstmöglicher Schonung der Originalpause. Zur Schonung der Originalpause wird die Erstellung einer Gebrauchspause empfohlen.

Werden Auflagedrucke erstellt, so ist feines, weisses Bücherpapier von etwa 140 g/m<sup>2</sup> zu verwenden.

### D. Prüfung der Arbeiten

#### Art. 12

Die Originalpause ist vor der Vervielfältigung hinsichtlich inhaltlicher Vollständigkeit, zeichnerischer Ausführung, geometrischer Genauigkeit und reproduktionstechnischer Eignung zu prüfen.

### E. Verwaltung und Nachführung der Originalpausen

#### Art. 13

Die kantonalen Vermessungsämter errichten eine *Übersichtsplanstelle* und übertragen ihr ganz oder teilweise die in Art. 3 genannten Aufgaben.

Die Übersichtsplanstelle sorgt für stete Reproduktionsbereitschaft der Originalpausen. Ihr obliegt auch die Erhebung der Benützungsgebühren gemäss den Weisungen für die Abgabe von Übersichtsplänen der Grundbuchvermessung vom 30. Juni 1970.

#### Art. 14

In Gebieten, wo die Parzellarvermessung vorliegt, wird die Originalpause in der Regel unter Verwendung der Grundbuchpläne nachgeführt. Veränderungen der Topographie und der Kulturgrenzen, die nicht durch die Parzellarvermessung erfasst werden, sind anhand von Feldbegehungen, Messtischaufnahmen und photogrammetrischen Auswertungen nachzutragen.

In Gebieten wo die Parzellarvermessung fehlt, wird die Originalpause koordiniert mit der Landeskarte nachgeführt. Zu diesem Zwecke stellt die Eidgenössische Landestopographie den Kantonen ihre Luftbilder und soweit möglich, weitere Identifizierungsunterlagen leihweise und unentgeltlich zur Verfügung. Gegebenenfalls können auch Auswertungen gegen Entschädigung des Mehraufwandes abgegeben werden. Die Kantone bestellen diese Unterlagen direkt bei der Eidgenössischen Landestopographie unter Mitteilung an die Eidgenössische Vermessungsdirektion.

#### Art. 15

Die Kantone planen die Nachführung der Originalpause langfristig. Sie berücksichtigen dabei den Stand der Parzellarvermessung, den Nachführungszyklus der Landeskarte, die wirtschaftlichen Erfordernisse und die finanziellen Möglichkeiten der betreffenden Gebiete und des Kantons.

#### Art. 16

Die Kantone geben jährlich, anlässlich des Gesuches um Ausrichtung der Bundesbeiträge, Auskunft über den Umfang der Nachführungsarbeiten.

Der Kostenanteil des Bundes wird nur ausgerichtet, soweit die Übersichtspläne und Nachführungsarbeiten den Anforderungen des Bundes entsprechen.

Die Kantone liefern der Eidgenössischen Vermessungsdirektion nach der Neuerstellung und jeder Gesamtnachführung der Originalpause einen Gebrauchsfilm und fünf Kopien unentgeltlich ab.

### F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 17

Die Kantone können, soweit sie es für die Instruktion der Nachführungsgeometer und für die Prüfung der Nachführungsaufnahmen als notwendig erachten, die Mitwirkung der eidgenössischen Verifikationsstellen verlangen.

#### Art. 18

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, können von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ausnahmsweise Abweichungen von den vorliegenden Vorschriften gestattet oder angeordnet werden.

#### Art. 19

Von Originalübersichtsplänen, die nach früher geltenden Vorschriften (mehrfarbig) vervielfältigt wurden oder wo die endgültige Vervielfältigung verschoben werden muss, sind provisorische Zusammensetzungen auf masshaltigem Film (maximal 0,2 Millimeter dick) nach der festgelegten Blatteinteilung (Art. 5) zu erstellen. Diese Filme treten vorläufig anstelle der Originalpausen und sind bis zur Erstellung der Originalpausen im Sinne der vorliegenden Weisungen nachzuführen und reproduktionsbereit zu halten.

#### Art. 20

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die mit diesen Weisungen in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone aufgehoben, insbesondere die Artikel 10, 11, 12, 18 und 20 der Anleitung vom 24. Dezember 1927 für die Erstellung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen und die Weisungen vom 25. Juli 1955 für die Vervielfältigung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen.

Bern, den 28. November 1974

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Furgler

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen  
und Kulturtechnik

Veranstaltungen

### Ausserordentliche Hauptversammlung, Voranzeige

Wir machen die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, dass am 24. April 1975 in Luzern eine ausserordentliche Hauptversammlung stattfinden wird, an der das weitere Vorgehen in der Frage des Zusammenschlusses mit der Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure SIA diskutiert werden soll. Einladung und Traktandenliste werden im April-Heft des Mitteilungsblattes publiziert. Nach Abschluss der Tagung besteht die Möglichkeit, im Verkehrshaus Luzern die Ausstellung «Vermessung und Planung» zu besuchen.

*Der Zentralvorstand*

### FIG, Sitzung des Comité Permanent in Helsinki, Voranzeige

Vom 16 bis 20. Juni 1975 findet in Helsinki eine Sitzung des Comité Permanent statt. Neben den Arbeitssitzungen werden verschiedene Fachexkursionen durchgeführt. Für die Damen ist ein spezielles Programm vorgesehen. Es besteht ferner die Gelegenheit, nach dem Kongress auf verschiedenen organisierten Rundreisen Finnland kennenzulernen.

Anmeldegebühr: Tagungsteilnehmer 250.– Fmk, Begleitpersonen 120.– Fmk.

Letzter Anmeldetermin: 30. April 1975.

Auskünfte und Anmeldeformulare sind erhältlich beim Zentralpräsidenten des SVVK, H. R. Dütschler, Fliedweg 9, 3600 Thun, Telefon Büro (033) 2 20 28.

*Der Zentralvorstand*

### Kartenkunst und Landschaftsmalerei Zeichnungen, Aquarelle, Karten von Eduard Imhof

18. Februar bis 12. April 1975, Zentralbibliothek,  
Zähringerplatz 6, Zürich

Nach den Ausstellungen über die Panoramazeichnungen H. C. Eschers und den Reisebildern zeichnender und aquarellierender Dilettanten von einst bis heute vermittelt die neue Ausstellung einen Einblick in das weitgespannte Lebenswerk des zürcherischen Kartographen Professor Eduard Imhof, der am 25. Januar seinen 80. Geburtstag feierte.

Am Anfang steht eine kleine, aber instruktive Karten-Gruppe, die als Quelle für Imhofs Kartenschaffen zu betrachten ist: Gygers berühmte Zürcher Karte von 1667 sowie Werke aus dem letzten Jahrhundert von Rudolf Leuzinger, Fridolin Becker und anderen. Anschliessend folgen Dokumentationen zum inhaltlichen, graphischen und reprotchnischen Aufbau von Karten. Hierauf präsentieren sich in grosser Vielfalt Beispiele aus Imhofs Kartenwerken: Schulwand- und Handkarten, Schulatlanten sowie der vom Bundesrat in Auftrag gegebene «Atlas der Schweiz» mit vielen neuartigen thematischen Darstellungen – dies alles zum Teil in Form handgezeichneter Originale. Eine besondere Bilder- und Kartenschau ist Imhofs Expedition durch Chinesisch-Tibet gewidmet. Die Landschaftszeichnungen, Bergskizzen, Gemälde und Modelle zeigen die Befruchtung der kartographischen Darstellungsformen durch die Kunst des Landschaftsmalers.

*Zentralbibliothek Zürich*